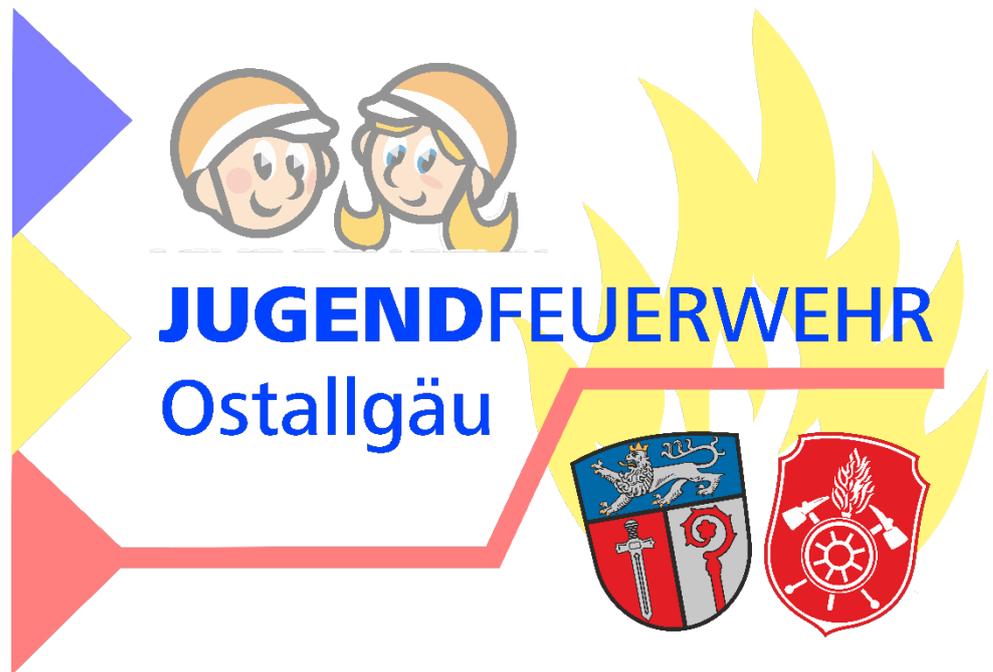


JUGENDORDNUNG



für die
Jugendfeuerwehr
des Landkreises Ostallgäu
im Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3 EHRENMITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN	3
§ 5 ORGANE.....	3
§ 6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG	3
§ 7 KREISJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS	4
§ 8 KREIS-JUGENDFEUERWEHRLEITUNG.....	5
§ 9 VERWALTUNG UND FINANZIERUNG	6
§ 10 AUFLÖSUNG.....	6
§ 11 BETREUUNG UND FÖRDERUNG	6
§ 12 SCHLUßBESTIMMUNGEN	7
GESCHÄFTSORDNUNG.....	0
1. Zusammensetzung	1
2. Wahl der Kreis-Jugendsprecher.....	1
3. Grundlegendes zum Forum	2

JUGENDORDNUNG

FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR DES LANDKREISES OSTALLGÄU IM KREISFEUERWEHRVERBAND OSTALLGÄU E.V.

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

1.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Ostallgäu haben sich zur „Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu im Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V.“ zusammengeschlossen.

1.2

Sitz der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu ist der Geschäftssitz des Kreisfeuerwehrverbandes Ostallgäu e.V.

1.3

Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Ostallgäu, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Jugendfeuerwehr ist die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:

- a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- b) Förderung des sozialen Engagements
- c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
- d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- e) Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
- f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- g) Förderung des Demokratieverständnisses

1.4

Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu hat den Zweck, die in ihr vereinten Kindergruppen und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch

- a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
- c) Organisation von Jugendtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit dem Jugendring auf Kreisebene
- e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit

Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Feuerwehren

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1

Die Kindergruppen und die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren, die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V. sind, sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu.

2.2

Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

§ 3 EHRENMITGLIEDSCHAFT

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des/der Kreis-Jugendfeuerwehrwartes/in vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Kreis-Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Kreis-Jugendfeuerwehr teil. Sie sind verpflichtet, die Kreis-Jugendfeuerwehr bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 5 ORGANE

Organe der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- c) die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung

§ 6 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

6.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendfeuerwehrwartes/in zusammen.

6.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss
- b) den Jugendfeuerwehrwarten/innen
- c) den Kinderfeuerwehrbeauftragten
- d) den Jugendgruppensprechern/innen

6.3

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/in bekanntgegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden und Organisationen eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

6.4

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher an den/die Kreisjugendfeuerwehrwart/ in einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

6.5

Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in, der/die Kinderfeuerwehrbeauftragter/in sowie der/die Jugendgruppensprecher/in können sich durch eine/n Vertreter/in vertreten lassen.

6.6

Jede/r Delegierte/r hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen der Jugendordnung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Erschienenen erforderlich.

6.7

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist. Waren in der Delegiertenversammlung mehrere Kreis-Jugendfeuerwehrwarte/innen tätig, unterzeichnet der/die letzte Versammlungsleiter/in das gesamte Protokoll.

6.8

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- a) Wahl der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) Wahl des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- c) Genehmigung der Jahresberichte
- d) Entlastung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- f) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- g) Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Kreisebene

§ 7 KREISJUGENDFEUERWEHRAUSSCHUSS

7.1

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus

- a) der Kreis-Jugendfeuerwehrleitung
- b) dem/der Kreis-Kinder- und Jugendgruppensprecher/in
- c) dem/der Schriftführer/in
- d) dem/der Vorsitzende/r des Kreisfeuerwehrverbandes
- e) dem/der Schatzmeister/in des Kreisfeuerwehrverbandes
- f) den bestellten Fachbereichsleitern/leiterinnen

7.2

Der/Die Kreis-Kinder und Jugendgruppensprecher/in wird von den Kinder- und Jugendgruppensprechern/innen aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

7.3

Der/Die Schriftführer/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für das Wahlverfahren gilt § 8 Nr. 8.3 entsprechend.

7.4

Die Fachbereichsleiter/innen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerbe, Zeltlager usw.) werden vom Kreis-Jugendfeuerwehrwart / von der Kreis-Jugendfeuerwehrwartin im Einvernehmen mit dem Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss berufen. Dies gilt auch für den Fall einer Abberufung. Sind im Gebiet der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu Kindergruppen vorhanden, so ist ein/e Fachbereichsleiter/in Kinderfeuerwehr zu berufen.

7.5

Der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss wird durch den/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

7.6

Von der Sitzung des Kreis-Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 KREIS-JUGENDFEUERWEHRLEITUNG

8.1

Die Kreis-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- a) dem/der Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in
- b) dem/der stellvertretenden Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in

8.2

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in werden auf Vorschlag des Kreisbrandrates von den stimmberechtigten Delegierten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

8.3

Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

8.4

Der/Die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in und sein/ihr Stellvertreter vertreten die Belange der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu im Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V., insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag, sowie bei weiteren Veranstaltungen auf Bezirks- und Landesebene. Jeder kann allein vertreten.

8.5

Von der Vertretungsbefugnis darf der/die stellvertretende Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in nur dann Gebrauch machen, wenn der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in verhindert ist.

§ 9 VERWALTUNG UND FINANZIERUNG

9.1

Die Verwaltung und Geschäfte der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu werden ehrenamtlich geführt. Es können pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne von §3 Nr. 26a EStG an Mitglieder bezahlt werden.

9.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu werden u.a. durch Zuwendungen des Kreisfeuerwehrverbandes Ostallgäu e.V., Zuschüsse, Spenden und Schenkungen Dritter, durch Beihilfen und Zuschüsse der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LFV Bayern e.V. und aus dem Kreis-Jugendring Ostallgäu aufgebracht.

9.3

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreis-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit im Rahmen des Haushaltsplanes des Kreisfeuerwehrverbandes Ostallgäu e.V. und der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen. Über Ausgaben bis zu einer Höhe von Zweihundert Euro kann der/die Kreis-Jugendfeuerwehrwart/in entscheiden.

9.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.5

Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9.6

Aus den Zuwendungen des Landes- und Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur Kindergruppen oder Jugendgruppen der Mitgliedsfeuerwehren des Kreisfeuerwehrverbandes Ostallgäu e.V. gefördert werden.

§ 10 AUFLÖSUNG

10.1

Die Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Ostallgäu noch Kindergruppen oder Jugendgruppen der Feuerwehren nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung bestehen.

10.2

Im Falle einer Auflösung geht Vermögen und Inventar der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu an den Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V. über.

§ 11 BETREUUNG UND FÖRDERUNG

11.1

Der Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V. betreut und fördert die Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu.

§ 12 SCHLUßBESTIMMUNGEN

1 2 . 1

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Ostallgäu e.V.

1 2 . 2

Die Jugendordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 18. März 2022 in Marktoberdorf beschlossen und vom Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzenden am 18. März 2022 in Marktoberdorf bestätigt.

1 2 . 3

Die Jugendordnung tritt mit Wirkung vom 18. März 2022 in Kraft. Frühere Ausführungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Für die
Jugendfeuerwehr Ostallgäu
im Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V.

Marktoberdorf, den 18. März 2022

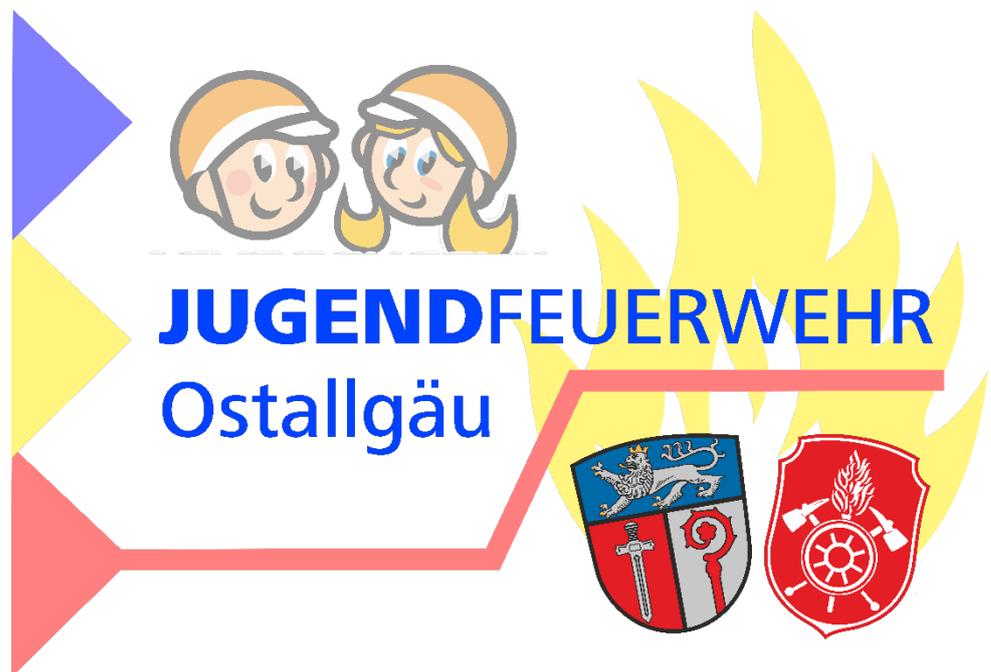
Kreis-Jugendfeuerwehrwart
KBM Klaus Grosch

Für den
Kreisfeuerwehrverband Ostallgäu e.V.

Marktoberdorf, den 18. März 2022

Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzender
KBR Markus Barnsteiner

GESCHÄFTSORDNUNG



Jugendforum
der Jugendfeuerwehren
des Landkreises Ostallgäu

1. Zusammensetzung

- 1.1** Das Jugendforum der Jugendfeuerwehr des Landkreises Ostallgäu besteht aus:
je einem gewählten Vertreter jeder Jugendfeuerwehr des Landkreises,
einem gewählten Kreis-Jugendsprecher,
dem Kreisjugendwart der Jugendfeuerwehren des Landkreises Ostallgäu.
 - 1.2** Der Kreis-Jugendsprecher oder dessen Vertreter vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehren im
Landkreis Ostallgäu auf Bezirksebene und gegenüber des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - 1.3** Bei Verhinderung kann ein anderer Vertreter der Jugendfeuerwehr entsandt werden.
 - 1.4** Stimmberechtigt sind:
Jede Jugendfeuerwehr mit nur einer Stimme.
Die Kreis-Jugendsprecher selbst
- Eine doppelte Gewichtung der Stimme ist nicht zulässig.

2. Wahl der Kreis-Jugendsprecher

- 2.1** Das Jugendforum wählt einen Kreis-Jugendsprecher und dessen Stellvertreter. Die Positionen können geschlechtlich paritätisch besetzt sein. Sie dürfen aus der gleichen Jugendfeuerwehr kommen und sollten nicht jünger als 14 Jahre und maximal 27 Jahre alt sein.
- 2.2** Die Wahl der Sprecher erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei nur einem Kandidaten je Position kann auch per Akklamation gewählt werden.
- 2.3** Alle zwei Jahre muss eine Wahl stattfinden. Der vorhergehende Sprecher darf wieder gewählt werden, sofern die Altersbeschränkungen eingehalten werden.
- 2.4** Finden sich bei einer Wahl keine zwei Sprecher oder das Forum kann sich nicht auf neue Sprecher einigen, bleiben die vorherigen Sprecher im Amt, vorausgesetzt sie überschreiten nicht die Altersgrenze. Eine erneute Wahl findet beim nächsten Jugendforum statt. Sofern sich niemand zur Verfügung stellt, wird kommissarisch ein Jugendsprecher als Kreis-Jugendsprecher vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss bis zum nächsten Jugendforum bestellt.
- 2.5** Überschreitet ein Sprecher die Altersgrenze, ist beim nächsten Jugendforum ein Nachfolger zu wählen.
- 2.6** Die Sprecher werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 2.7** Beschlüsse des Jugendforums werden auf Antrag geheim abgestimmt.
- 2.8** Falls eine Stichwahl nötig wird, so ist dies als Mittel zugelassen.

3. Grundlegendes zum Forum

- 3.1** Das Forum vertritt die Interessen der Jugendlichen der Jugendfeuerwehren im Landkreis Ostallgäu.
- 3.2** Das Forum tagt mindestens einmal pro Jahr. Bevorzugt im Rahmen gleichzeitig stattfindender Veranstaltungen der Jugendfeuerwehren des Landkreises Ostallgäu. Bei Bedarf können auf Antrag weitere Tagungen durch die Kreisjugendleitung genehmigt werden.
- 3.3** Die Geschäftsordnung kann jederzeit auf schriftlichen Antrag von den Mitgliedern des Jugendforums der Jugendfeuerwehren des Landkreises Ostallgäu mit einer einfacher Mehrheit der Anwesenden ergänzt oder / und geändert werden.
- Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des Kreisjugendfeuerwehrausschusses wirksam.
- 3.4** Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich. Im Einvernehmen mit der Kreisjugendleitung können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen geladen werden.
- 3.5** Die Einladung zu den Sitzungen des Kreisjugendforums erfolgt über die Kreisjugendleitung.

gez.

Klaus Grosch

Kreis-Jugendfeuerwehrwart

der Jugendfeuerwehren des Landkreises Ostallgäu.